



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0559
	Verantwortlich:	Dez.6
Neubau der Bundesstraße B10-neu auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe von der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz bis zum bestehenden Anschluss der Raffineriestraße an die B10 (Südtangente) und Neubau eines Anschlusses an die DEA-Scholven-Straße und die Eessostraße: Klage der Stadt gegen den Planfeststellungsbeschluss		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	21.09.2017	6		x	
Gemeinderat	26.09.2017	17	x		

Beschlussantrag

Sollte das Regierungspräsidium Karlsruhe wie angekündigt in Kürze den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der zweiten Rheinbrücke erlassen, wird das Bürgermeisteramt beauftragt, fristwährend Klage gegen diesen Beschluss zu erheben. Des Weiteren wird es beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen und den Gemeinderat hierüber zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		☐	nein	☐	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: 1.610.51.10.06.01. Kontenart: 44294000 Ergänzende Erläuterungen: Ca. 30.000 Euro (vorläufige Schätzung)						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	☒	nein	☐	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	☒	nein	☐	ja	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	☒	nein	☐	ja	abgestimmt mit	

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird voraussichtlich im Oktober den Planfeststellungsbeschluss für die zweite Rheinbrücke erlassen. Die zentralen Einwendungen, die die Stadt im Verfahren erhoben hat, werden darin aller Voraussicht nach unberücksichtigt bleiben. Dies waren insbesondere die unvollständige Alternativenprüfung, der fehlende verkehrliche Mehrwert, der Landschaftsverbrauch auch zulasten der Stadt und nicht zuletzt die zu erwartende gefahrenträchtige Verkehrssituationen am Ölkreuz. Des Weiteren dürfte ein rechtlich durchsetzbares Junktim bezüglich der zeitgleichen Realisierung einer Anbindung der B 36 an die Rheinbrückentrasse - wie vom Gemeinderat gewünscht (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2016) - im Planfeststellungsbeschluss fehlen. Zwar hat das Regierungspräsidium zu erkennen gegeben, dass es eine Auflage im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufnehmen möchte, mit der der Antragsteller verpflichtet wird, unverzüglich und zügig den Anschluss an die B 36 zu planen und die Planfeststellung zu beantragen; rechtlich durchsetzbar wäre dies allerdings nicht.

Bürgermeisteramt und Gemeinderat der Stadt Karlsruhe sind nach wie vor der Auffassung, dass die sogenannte Ersatzbrücke (2x3 Fahrstreifen plus Standstreifen auf zwei Baukörpern im Bestandstrassenbereich) die vorzugswürdigere Variante darstellt. Dies wurde bislang im Verfahren durch die Planungsträger nicht widerlegt. Inwieweit der Planfeststellungsbeschluss die Alternativenprüfung und die anderen von der Stadt vorgetragenen Punkte umfassend abarbeitet, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Hierzu bedarf es einer genauen Durchsicht des Planfeststellungsbeschlusses, der jedoch einen Umfang von mehreren hundert Seiten haben dürfte. Allerdings müsste die Stadt Karlsruhe, um ihre Rechte zu wahren, innerhalb eines Monats gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erheben. Dies wird in der Kürze der Zeit in der erforderlichen Tiefe nicht leistbar sein. Insofern wird der Gemeinderat um einen „Vorratsbeschluss“ zu einer fristwahrenden Klageerhebung gebeten.

Die Erfolgsaussichten einer Klage lassen sich derzeit ohne Kenntnis des Planfeststellungsbeschlusses allerdings nur schwer bewerten, da die Stadt hier gewissen Einschränkungen unterworfen ist. Im Gegensatz zu Privatpersonen hat die Stadt als Grundstückseigentümerin keine Grundrechtsfähigkeit, das heißt sie hat bezüglich des in ihr Eigentum eingreifenden Planfeststellungsbeschlusses keinen vollumfänglichen gerichtlichen Prüfungsanspruch, sondern kann lediglich verlangen, dass im Rahmen der Abwägung ihre Belange als Grundstückseigentümerin vollständig und gerecht berücksichtigt worden sind.

Zum anderen wird bei einer Klage der Nachweis zu führen sein, dass die Planung der Nordbrücke mit Anschluss an das Ölkreuz die kommunale Planungshoheit der Stadt in substantieller Weise verletzt. Hierfür dürfte es an einer hinreichend konkreten Planung auf städtischer Seite fehlen, auf die man sich zum Nachweis einer solchen Beeinträchtigung berufen könnte und die durch die Realisierung der Baumaßnahme zweite Rheinbrücke als gefährdet bzw. substantiell erschwert zu bewerten wäre. Auch naturschutzrechtliche Belange wird die Stadt - im Gegensatz zu den Naturschutzverbänden - nicht für sich in Anspruch nehmen können, um ihre Klagebefugnis zu untermauern, da es sich hierbei um eine staatlich zugewiesene Aufgabe handelt und kommunale Angelegenheiten mithin nicht verletzt werden.

Das Bürgermeisteramt ist insbesondere wegen der aus städtischer Sicht bislang unvollständigen Alternativenprüfung gleichwohl der Auffassung, dass zunächst fristwährend Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben werden sollte. Erst nach genauer Durchsicht des Planfeststellungsbeschlusses wird dann entschieden werden können, ob die Klage aufrechterhalten werden soll. Im Falle der Klagerücknahme würden diesbezüglich Gerichtskosten anfallen. Das Bürgermeisteramt wird den Planfeststellungsbeschluss mit externer anwaltlicher Unterstützung prüfen und den Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Einstweilen wird der Gemeinderat gebeten, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Planungsausschuss:

Sollte das Regierungspräsidium Karlsruhe wie angekündigt in Kürze den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der zweiten Rheinbrücke erlassen, wird das Bürgermeisteramt beauftragt, fristwährend Klage gegen diesen Beschluss zu erheben. Des Weiteren wird es beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen und den Gemeinderat hierüber zu unterrichten.